

**Verordnung über Arbeitsstätten  
(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)**

Vom 20. März 1975,  
geändert am 04.12.1996, BGBl I S.1841  
geändert am 24. August 2002, BGBl I S. 3412  
[zuletzt geändert am 27. September 2002, BGBl I S. 3777](#)

**§ 53  
Instandhaltung, Prüfungen**

(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instandzuhalten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel möglichst umgehend beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine dringende Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit insoweit einzustellen.

(2) Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Absaugeeinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen bei Sicherheitseinrichtungen, ausgenommen bei Feuerlöschern, mindestens jährlich und bei Feuerlöschern und Lüftungstechnischen Anlagen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

(3) Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe müssen regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit überprüft werden.